#### 2835/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Moser, Kier und PartnerInnen haben am 11. Juli 1997 unter der Nr. 2807/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Erkennungsdienstliche Behandlung von Personen, die die Prostitution ausüben" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage nach dem Sicherheitspolizeigesetz beruht die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen, die die Prostitution ausüben oder auszuüben beabsichtigen?
- 2. Wieviele Personen, die die Prostitution ausüben, ausübten oder auszuüben beabsichtigen oder beabsichtigten sind derzeit in Wien erkennungsdienstlich erfaßt?
- 3. Wieviele Personen, die die Prostitution ausüben, ausübten oder auszuüben beabsichtigen oder beabsichtigten wurden im Jahr 1996, wieviele im Jahr 1997 bis jetzt erkennungsdienstlich behandelt, ohne daß die Voraussetzungen des § 65 Abs, 1, 2 oder 3 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) zutreffen?
- 4. Welche Sicherheitsbehörden (Ort) nahmen diese erkennungsdienstlichen Behandlungen vor?
- 5. Wann wird die ED-Behandlung vorgenommen, vor oder nach der Ausstellung der Kontrollkarte durch den Magistrat der Stadt Wien?
- 6. Welcher gesetzliche Grund wurde diesen Personen bei der formlosen Aufforderung gemäß § 77 Abs. 1 SPG mitgeteilt?
- 7. § 65 Abs. 5 SPG schreibt vor, daß jeder, der von den Sicherheitsbehörden erkennungsdienstlich behandelt wird (ohne Hinweis darauf, ob die ED-Behandlung zulässig ist), schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen ist, wie lange die ED-Daten aufbewahrt werden und welche Möglichkeiten früherer Löschung bestehen. Wurden alle erkennungsdienstlich behandelten Personen, die die Prostitution ausüben, ausübten oder auszuüben beabsichtigen oder beabsichtigten entsprechend schriftlich informiert?

- 8. Wenn ja, welche Aufbewahrungsfrist wurde in den Informationen gemäß § 65 Abs 5 SPG bekanntgegeben und auf welche Rechtsgrundlage stützt sich diese?
- 9. Wenn nein, warum wurde diese bundesgesetzliche Verpflichtung ignoriert?
- 10. Wurden seit 1.1.1996 jemals Personen, die die Prostitution ausüben, ausübten oder auszuüben beabsichtigen oder beabsichtigten auf eigenen Antrag (§ 68 SPG) erkennungsdienstlich behandelt?
- 11. Wenn ja, wieviele?
- 12. Wurde seit 1.1.1996 jemals für Personen, die die Prostitution ausüben, ausübten oder auszuüben beabsichtigen oder beabsichtigten, ein Bescheid gemäß § 77 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 4 mündlich oder schriftlich erlassen?
- 13. Wenn ja, mit welcher Begründung?
- 14. Wurde die ED-Behandlung von Personen, die die Prostitution ausüben, ausübten oder auszuüben beabsichtigen oder beabsichtigten, jemals unter Ausübung unmittelbarer Befehlsund Zwangsgewalt durchgesetzt?
- 15. Wenn ja, wurden dabei Menschen verletzt?
- 16. Werden die personenbezogenen Daten, die bei der erkennungsdienstlichen Behandlung ermittelt werden, automationsunterstützt verarbeitet?
- 17. Wenn ja, aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung geschieht dies?" Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

## Zu Frage 1:

Die gesetzliche Grundlage für die Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten von Menschen, die die Prostitution ausüben, ist § 68 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz, wonach die Sicherheitsbehörden ermächtigt sind, zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe erkennungsdienstliche Daten eines Menschen, der befürchtet, Opfer eines Verbrechens zu werden, mit seiner Zustimmung zu ermitteln. Menschen, die die Prostitution ausüben oder auszuüben beabsichtigen sind in dieser Hinsicht gefährdet. Eine erkennungsdienstliche Behandlung dieser Menschen (§ 65 SPG) mit der hiefür kennzeichnenden Mitwirkungsverpflichtung (Abs 4) und der nachfolgenden Personfeststellung wird nicht vorgenommen.

## Zu Frage 2:

Derzeit stehen in Wien 601 Frauen und 13 Männer unter sanitätspolizeilicher Kontrolle, von denen mit ihrer Zustimmung erkennungsdienstliche Daten ermittelt wurden. Dies entspricht der Zahl jener Menschen deren Daten auch automationsunterstützt verarbeitet werden.

#### Zu Frage 3:

Die Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten dieser Menschen, deshalb weil sie die Prostitution ausüben, ist keinesfalls auf § 65 SPG zu gründen; eine erkennungsdienstliche Behandlung wird - wie zu Frage 1 ausgeführt - nicht vorgenommen

Zu Frage 4:

Die Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten wird von der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Erkennungsdienst, Kriminaltechnik und Fahndung, vorgenommen.

Zu Frage 5:

Die Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten erfolgt immer vor der Ausstellung der Kontrollkarte.

Zu Frage 6:

Menschen, die beabsichtigen, die Prostitution in Wien auszuüben, haben dieses gemäß § 6 des Wr. Prostitutionsgesetzes der Behörde zu melden. Anläßlich der Meldung erfolgt eine Belehrung über die Gefährdungssituation, bei der auch die Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten im Sinne des § 68 Abs. 3 SPG empfohlen wird. Über die erteilte Zustimmung wird eine Niederschritt aufgenommen.

Zu den Fragen 7 bis 9:

§ 65 Abs 5 SPG bezieht sich ausschließlich auf erkennungsdienstliche Behandlungen von Menschen. Diese gesetzliche Bestimmung ist nicht die Grundlage für die Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten von Menschen, die die Prostitution ausüben oder auszuüben beabsichtigen. Bei der Ermittlung von erkennungsdienstlichen Daten gemäß § 68 Abs. 3 SPG mit Zustimmung des betreffenden Menschen entfällt auch die Verpflichtung zur schriftlichen Belehrung gemäß § 65 Abs. 5 SPG

Zu den Fragen 10 und 11:

Die Bestimmungen des § 68 SPG bieten keine Grundlage für eine erkennungsdienstliche Behandlung. Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zu den Fragen 12 und 13

Nein. Auf die Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten in diesen Fällen sind ausschließlich die Bestimmungen den § 68 Abs 3 und 5 SPG anzuwenden.

Zu den Fragen 14 und 15:

Da keine erkennungsdienstliche Behandlung stattfindet, besteht keine Mitwirkungsverpflichtung (§ 65 Abs 4 SPG) und daher auch keine Ermächtigung zur Ausübung unmittelbarer Befehls - und Zwangsgewalt.

# Zu den Fragen 16 und 17:

Die Rechtsgrundlage für die automationsunterstützte Verarbeitung der Daten durch die Bundespolizeidirektion Wien enthält § 70 Abs. 1 SPG, wonach jede Sicherheitsbehörde erkennungsdienstliche Daten, die sie anders als gemäß § 68 Abs 1 SPG durch eine erkennungsdienstliche Maßnahme ermittelt hat, solange zu verarbeiten hat, bis sie zu löschen sind.